



Schwerarbeitspension

Stand: Jänner 2024

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Jänner 2024, 1. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/jordachelr

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhaltsverzeichnis

Schwerarbeitspension 2

Anspruchsvoraussetzungen 4

Antragstellung, Stichtag und Pensionsbeginn 7

Keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit 9

Wegfall und Erhöhung der Schwerarbeitspension 10

Feststellungsverfahren 11

Allgemeines zur Schwerarbeitsverordnung 11

Hinweise 13

Die Schwerarbeitspension



Die Schwerarbeitspension gilt grundsätzlich für Männer und Frauen, die für eine bestimmte Dauer unter psychisch und physisch besonders belastenden Bedingungen Schwerarbeit geleistet haben, und soll diesen einen Pensionsantritt vor Erreichung des Regelpensionsalters ermöglichen.

Für **Frauen** kommt die Schwerarbeitspension erst ab dem Jahr 2024 in Betracht. Ab diesem Zeitpunkt erhöht sich das Anfallsalter für die Alterspension aufgrund des Bundesverfassungsgesetzes über unterschiedliche Altersgrenzen schrittweise auf 65.

So wie jede Leistung aus der Pensionsversicherung kann auch die Schwerarbeitspension nur über einen entsprechenden Antrag gewährt werden.

Für die Zuerkennung der Leistung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- » Eintritt des Versicherungsfalles (Erreichen eines bestimmten Lebensalters),
- » lange Versicherungsdauer mit teilweiser Ausübung einer psychisch und physisch besonders belastenden Tätigkeit,
- » keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit.

Anspruchsvoraussetzungen

Die Schwerarbeitspension kann frühestens mit Vollendung des **60. Lebensjahres** in Anspruch genommen werden, wenn mindestens 540 Versicherungsmonate (45 Jahre) erworben wurden, wobei innerhalb der letzten 240 Kalendermonate (20 Jahre) vor dem Stichtag mindestens 120 **Schwerarbeitsmonate** (10 Jahre) vorliegen müssen.

Hinweis: Die Rahmenfrist von 240 Kalendermonaten wird um Monate der Kurzarbeit verlängert, wenn die Kurzarbeit im Rahmen der COVID-19-Pandemie ausgeübt wurde und die Kurzarbeitsmonate nicht bereits als Schwerarbeitsmonate zu werten sind.

Waren die Anspruchsvoraussetzungen für eine Schwerarbeitspension (Alter, Versicherungsmonate, Schwerarbeit) zu einem früheren Zeitpunkt bereits einmal erfüllt, so bleibt der Anspruch auf diese Pensionsart auch bei einer späteren Antragstellung gewahrt.

Als **Schwerarbeit** gelten alle Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden:

- » In **Schicht- oder Wechseldienst**, wenn dabei auch Nachtdienst im Ausmaß von 6 Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr an mindestens 6 Arbeitstagen im Kalendermonat geleistet wird, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt,
- » regelmäßig unter **Hitze oder Kälte**, welche sich wie folgt definieren:
 - » **Hitze** ist ein bei durchschnittlicher Außentemperatur durch Arbeitsvorgänge verursachter Klimazustand, der einer Belastung durch Arbeit während des überwiegenden Teils der Arbeitszeit bei 30 Grad Celsius und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 m pro Sekunde gleich kommt oder ungünstiger ist;
 - » **Kälte** ist gegeben bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als minus 21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert;

- » unter **chemischen oder physikalischen Einflüssen**, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % verursacht wurde und das insbesondere
 - » bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken, oder
 - » wenn regelmäßig und mindestens während 4 Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte oder während 2 Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen oder
 - » bei ständigem gesundheitschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu den im ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) angeführten Berufskrankheiten führen können,
- » als **schwere körperliche Arbeit**, die dann vorliegt, wenn an mindestens 15 Arbeitstagen pro Monat bei einer 8-stündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 8.374 Arbeitskilojoule (2.000 Arbeitskilokalorien) und von Frauen mindestens 5.862 Arbeitskilojoule (1.400 Arbeitskilokalorien) verbraucht werden,
- » zur **berufsbedingten Pflege** von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin,

» trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (nach Behinderteneinstellungsgesetz) von 80 %, sofern für die Zeit nach dem 30. Juni 1993 ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bestanden hat.

Als Schwerarbeit gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten, für die ein Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist, sowie für alle Tätigkeiten, für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zu entrichten sind.

Informationen zu Berechnungen und Abschlagsregelungen finden Sie in der Broschüre [Pensionsberechnung im Überblick](#).

Antragstellung, Stichtag und Pensionsbeginn

Die **Antragstellung** ist Voraussetzung für die Durchführung eines Pensionsfeststellungsverfahrens. Für die Schwerarbeitspension ist ein eigenes Antragsformular vorgesehen. Es wird jedoch auch ein formloses Schreiben als Antrag gewertet; das Formular ist dann nachzureichen.

Der Antragstag löst den Pensionsstichtag aus. Der Stichtag ist immer ein Monatserster. Zu diesem Tag wird festgestellt, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wie hoch die Leistung ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt.

Erfolgt die Antragstellung an einem Monatsersten, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste.

Wird der Pensionsantrag vor dem Kalendermonat gestellt, in dem der Versicherungsfall eintritt, gilt – das Einverständnis der*des Versicherten zur Vermeidung einer Ablehnung vorausgesetzt – der Tag der Vollendung des in Betracht kommenden Lebensalters als Antragstag.

Der Stichtag ist in den meisten Fällen zugleich auch der Tag des Pensionsbeginnes.

Eine Leistung kann jedoch auch schon am Monatsersten vor dem Stichtag beginnen. Dafür müssen zu diesem Zeitpunkt bereits alle Pensionsvoraussetzungen erfüllt sein und der Antrag binnen Monatsfrist ab Erfüllung dieser Voraussetzung gestellt werden.

Keine pensionsversicherungs- pflichtige Erwerbstätigkeit

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, die eine **Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung** nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG begründet und auch **keine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit** mit einem monatlichen **Erwerbseinkommen** (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze (**€ 518,44 im Jahr 2024**) vorliegen.

Ausnahme ist eine Pflichtversicherung nach dem BSVG, wenn der Einheitswert des land(forst)-wirtschaftlichen Betriebes € 2.400,- nicht übersteigt.

Besteht am Stichtag eine Pflichtversicherung weil eine Kündigungsentschädigung bezogen wird, steht ebenfalls keine Pension zu. In dem Fall wäre eine Antragsverschiebung in Erwägung zu ziehen.

Als Erwerbseinkommen gelten auch Bezüge nach § 1 Abs. 1 des Bundesbezügegesetzes, nach Art. 9 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments, nach § 10 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionär*innen sowie Bezüge nach landesgesetzlichen Vorschriften auf der Grundlage des Bundesverfassungsgesetzes, wenn sie den Grenzbetrag von € 5.306,80 monatlich übersteigen.

Wegfall und Erhöhung der Schwerarbeitspension

Die Pension fällt für die Dauer einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit oder bei Aufnahme einer sonstigen Erwerbstätigkeit, bei der das Erwerbseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, weg.

Zeiten des Bezuges einer Geldleistung für nicht konsumierten Urlaub (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung) gelten ebenfalls als Pflichtversicherung und führen für die Dauer des Bezuges zu einem Wegfall der Schwerarbeitspension.

Ab 1. Jänner 2024 fällt die Schwerarbeitspension bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze erstmalig weg, wenn der Überschreibungsbetrag im **Kalenderjahr** 40 % der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt (erlaubter Überschreibungsbetrag = 40 % von 518,44).

Mit Monatserstem nach Erreichung des Regelpensionsalters ist die Pension von Amts wegen neu festzustellen.

Feststellungsverfahren

Der Erledigung eines Pensionsantrages gehen umfangreiche Erhebungen voraus. Eine bereits vor

dem Pensionsansuchen beantragte Feststellung der erworbenen Versicherungsmonate ist dabei im Hinblick auf eine möglichst kurze Verfahrensdauer von Vorteil.

Die Feststellung der Schwerarbeitszeiten ist frühestens 10 Jahre vor Vollendung des frühestmöglichen Anfallsalters für eine Schwerarbeitspension zulässig, wenn aufgrund der bisher erworbenen Versicherungszeiten die Voraussetzungen für diese Pension erfüllt werden können.

Allgemeines zur Schwerarbeitsverordnung

Zur leichteren Vollziehbarkeit der Bestimmungen zur Feststellung von Schwerarbeitszeiten aufgrund der Ausübung schwerer körperlicher Arbeit wurden Berufslisten erstellt, die laufend aktualisiert werden. Die Wartung dieser Listen obliegt dem Dachverband der Sozialversicherungsträger. Die Pensionsversicherung führt keine allgemeine Begutachtung von nicht in der Berufsliste enthaltenen Tätigkeiten/Berufsbildern durch. Die Beurteilung von Schwerarbeitszeiten erfolgt ausschließlich im Einzelfall im Rahmen eines Feststellungs- bzw. Pensionsverfahrens.

Die Berufslisten enthalten definierte Berufsbilder, bei denen angenommen werden kann, dass körperliche Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung vorliegt. Es sind jedoch nicht alle denkmöglichen Berufsbilder enthalten, vor allem auch keine Tätigkeitsbeschreibungen.

Die Berufslisten dienen lediglich als Verfahrensbefehl zur Vereinfachung des Verwaltungsvorgangs. Doch können auch nicht in der Berufsliste enthaltene Tätigkeiten/Berufsbilder zur Anerkennung von Schwerarbeitszeiten führen.

Ebenso kann trotz Vorliegen von gemeldeten Schwerarbeitszeiten die PV zum Schluss kommen, dass Schwerarbeitszeiten im Sinne der Schwerarbeitsverordnung nicht vorliegen.

Bezüglich der in der Schwerarbeitsverordnung enthaltenen Meldepflicht für Dienstgeber*innen verweisen wir auf die Ausführungen unter www.pv.at/Schwerarbeitspension.

Hinweise

Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit (auch Hacklerregelung mit Schwerarbeit genannt)

Aufgrund nicht mehr geltender Übergangsbestimmungen ist ein Anspruch auf eine „vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer **mit Schwerarbeit**“ für **nach dem 31. Dezember 1953 und vor dem 1. Jänner 1959 geborene Männer** und für **nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Jänner 1964 geborene Frauen** ab dem (Stichtags-) Jahr **2024 nicht mehr möglich**. Die genannte Personengruppe hat das Anfallsalter für die Regelalterspension bereits erreicht.

Informationen zu Berechnungen und Abschlagsregelungen finden Sie in der Broschüre [Pensionsberechnung im Überblick](#).



Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte nehmen Sie zu Ihrem persönlichen Beratungsgespräch einen Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf www.pv.at.